

Turnverein von 1863 Bad Kötzing e.V.

Amtsgericht Regensburg: VR 60010



Vereinssatzung

11. Februar 2011

Turnverein von 1863 Bad Kötzing e.V.

Satzung

§ 1

Der Verein führt den Namen "Turnverein von 1863 Bad Kötzing (e.V.) Er hat seinen Sitz in Bad Kötzing und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes e.V. und erkennt dessen Satzung und Ordnung an.

§3

a)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (AD 1977).

Der Vereinszweck besteht in der Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports. Er wird insbesondere verwirklicht durch die Pflege des Leistungs- und Breitensports in Form von geordneten Turn-Sport-Spielübungen

Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen

Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern

b)

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

c)

Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

d)

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

e)

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3a

Vergütungen für die Vereinstätigkeit

a)

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

b)

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

c)

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Buchst. b) trifft der Vereinsausschuss (§ 7). Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbedingungen.

d)

Der Vorstand (§ 6) ist ermächtigt, zeitlich befristete Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

e)

Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vereinsausschuss ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich- oder Teilzeit- Beschäftigte anzustellen.

f)

Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Bürobedarf, Telefon.
Über die Erstattung von Auslagen, die für die Übungsleiteraus- oder Fortbildung bzw. die Verlängerung der Übungsleiterlizenzen anfällt, entscheidet der Vereinsausschuss (§ 7).

g)

Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von einem Jahr nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

h)

Vom Vereinsausschuss können per Beschluss im Rahmen der steuerlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

i)

Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vereinsausschuss erlassen und geändert wird.

§ 3b

Jugendordnung

a)

Die Jugendordnung dient der Förderung und besonderen Pflege der Vereinsjugend im sportlichen und gesellschaftlichen Bereich. Der Verein will den vielseitig interessierten und sozial gesinnten Staats- und Gemeindeglieder heranbilden helfen. Dies geschieht durch Jugendbildung im Sinne des § 2 der Vereinssatzung. Grundsätzliche Ziele sind mit dem Vorstand des Vereines abzustimmen, um gemeinsame Vereinsinteressen zu erhalten.

b)

Die Jugendarbeit des Vereines richtet sich nach der Jugendordnung des Bayerischen Landessportverbandes (BLSV).

c)

Zur Vereinsjugend des TV-Bad Kötzting gehören alle Mitglieder bis zum vollendeten achtzehnten Lebensjahr.

d)

Verantwortlich für die Jugendarbeit im Verein ist der Jugendleiter bzw. die Jugendleiterin des Vereines.

e)

Zur Durchführung der Jugendarbeit wird ein Jugendausschuss gebildet. Diesem gehören an:

- der Jugendleiter bzw. die Jugendleiterin,
- zwei stellv. Jugendleiter bzw. Jugendleiterinnen,
- der Jugendsprecher bzw. die Jugendsprecherin
- ein stellv. Jugendsprecher bzw. eine stellv. Jugendsprecherin

f)

Einmal jährlich findet eine Jugendversammlung statt. Diese besteht aus dem Jugendausschuss, dem Gesamtvorstand und aus allen jugendlichen Mitgliedern des Vereines ab dem vollendeten zehnten Lebensjahr. Die Jugendversammlung wählt:

- den Jugendleiter bzw. die Jugendleiterin und deren Stellvertreter
- den Jugendsprecher bzw. die Jugendsprecherin und deren Stellvertreter

Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten zehnten bis zum achtzehnten Lebensjahr. Zum Jugendsprecher kann jedes Mitglied vom vollendeten vierzehnten bis zum achtzehnten Lebensjahr gewählt werden.

Jugendleiter bzw. Jugendleiterin und Jugendsprecher bzw. Jugendsprecherin sind Mitglieder des Vereinsausschusses.

Der Jugendsprecher bzw. die Jugendsprecherin dürfen das Wahlrecht in der Mitgliederversammlung bereits ab dem 14. Lebensjahr ausüben.

g)

Der Jugendleiter und der Jugendsprecher sind Mitglieder des Vereinsausschusses. Ihre Wahl ist durch die Mitgliederversammlung des Vereines zu bestätigen.

h)

Bei vorzeitigem Ausscheiden des Jugendleiters bzw. der Jugendleiterin oder des Jugendsprechers bzw. der Jugendsprecherin wird eine Neuwahl durchgeführt, die innerhalb eines Monats stattfinden soll.

i)

Der Gesamtvorstand stellt dem Jugendausschuss zur Durchführung von Jugendveranstaltungen im überfachlichen Bereich finanzielle Mittel zur Verfügung. Die Jugendleitung ist verpflichtet, einen Haushaltsplan aufzustellen, der vom Gesamtvorstand genehmigt werden muss. Über den genehmigten Haushaltsplan hat der Jugendausschuss das volle Verfügungsrecht. Der Vereinsjugendleiter bzw. die Vereinsjugendleiterin verfügt über ein eigenes Konto, über welches die Finanzen der Jugendarbeit abgewickelt werden.

Der jährliche Kassenbericht der Jugendleitung wird dem Finanzwart des Gesamtvereines zur Erstellung des Gesamtkassenberichtes spätestens 4 Wochen vor der Jahreshauptversammlung übergeben. Die Kasse der Jugendleitung ist Teil der Kasse des Gesamtvereines und unterliegt der jährlichen Kassenprüfung nach § 8 Abs. 7 der Satzung.

j)

Alle nicht in dieser Jugendordnung geregelten Angelegenheiten richten sich nach der Satzung des Turnvereines und nach der Satzung des Bayerischen Landessportverbandes.

§ 4

a)

Mitglied kann jeder werden, der schriftlich beim Vorstand um Aufnahme nachsucht. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an den Vereinsausschuss zu. Dieser entscheidet endgültig.

b)

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der dem Vorstand schriftlich zu erklärende Austritt ist zum Ende des Kalenderjahres möglich.

c)

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig macht oder wer mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand, trotz schriftlicher Aufforderung seiner Beitragspflicht nicht nachkommt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss mit Zweidrittelmehrheit. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Die Einspruchsfrist gegen den Beschluss des Vereinsausschusses beträgt 4 Wochen nach Bekanntgabe. Die Entscheidung trifft dann die nächste ordentliche Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder. Wenn es die Interessen des Vereines gebieten, kann der Vereinsausschuss seinen Entschluss für vorläufig vollziehbar erklären.

d)

Die Wiederaufnahme einer ausgeschlossenen Person ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag, entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.

e)

Ein Mitglied kann vom Vereinsausschuss nur unter den in c) genannten Voraussetzungen durch einen Verweis oder mit einer Sperre von längstens einem Jahr an der Teilnahme sportlicher oder sonstiger Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein gehört, gemäßregelt werden.

§ 5

Vereinsorgane sind:

- Der Vorstand
- Der Vereinsausschuss
- Die Mitgliederversammlung

§6

Der Vorstand besteht aus dem

- Vorsitzenden Leitung, Repräsentation, Rechtsvertretung
- Stellvertretender Sport, Infrastruktur
 Vorsitzender
-
- Stellvertretender Finanzen, Verwaltung
 Vorsitzender

Die beiden stellvertretenden Vorsitzenden sind gleichberechtigt und können zugleich ein weiteres Amt als Beirat bekleiden.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden allein oder durch die stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertreten. (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).

Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass die zwei Stellvertreter nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt sind.

Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.

Mehrere Vorstandsämter können nicht in einer Person vereint werden.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, ist vom Vereinsausschuss innerhalb von 4 Wochen für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied zu wählen.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins selbständig durch. Ausgenommen davon sind Grundstücksgeschäfte jeglicher Art und die Aufnahme von Krediten. In diesen Fällen bedarf der Vorstand der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung.

Eine Vorstandssitzung kann von jedem Vorstandsmitglied einberufen werden. Einer vorherigen Mitteilung des Beschlussgegenstandes bedarf es nicht.

Der Vorsitzende führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung, im Vereinsausschuss und in der Vorstandssitzung.

§ 7

Der Vereinsausschuss besteht aus:

- den Vorstandsmitgliedern
- den Beiräten

Die Aufgaben des Vereinsausschusses liegen in der ständigen Mitwirkung bei der Führung der Geschäfte durch den Vorstand. Dem Vereinsausschuss stehen insbesondere die Rechte nach § 4a, §4c, § 4e, sowie nach § 6 dieser Satzung zu.

Dem Vereinsausschuss können durch die Mitgliederversammlung weitere Aufgaben zugewiesen werden. Im Übrigen nimmt er die Aufgaben wahr, für die kein anderes Vereinsorgan zuständig ist.

Der Vereinsausschuss tritt mindestens 6 mal im Jahr zusammen, er wird vom Vorstand einberufen.

Dieser ist jedoch zur Einberufung verpflichtet, wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragen. Beiräte können zur Vorstandssitzung geladen werden, ein Stimmrecht steht ihnen dort nicht zu.

Der Vereinsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte Ausschussmitglieder anwesend sind.

Dem Vereinsausschuss müssen als Beiräte angehören:

- der Sportwart
- die Frauenwartin
- der Jugendleiter
- der Jugendsprecher
- die Abteilungsleiter
- der Kassenführer
- der Schriftführer
- der Pressewart
- der Anlagenwart

Alle Beiräte, ausgenommen die Abteilungsleiter, werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Die Mitgliederversammlung kann den Vereinsausschuss durch zwei weitere Beiräte, deren Aufgaben sie bestimmt, vergrößern.

Über die Sitzung des Vereinsausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§8

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet im 4. Quartal jeden Jahres statt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb von 4 Wochen einberufen werden, wenn der Vereinsausschuss oder der Vorstand dies beschließt oder dies von einem Fünftel aller Vereinsmitglieder (ab vollendetem 16. Lebensjahr) beantragt wird.

Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt 2 Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Mit der Einberufung, die für stimmberechtigte Mitglieder schriftlich zu erfolgen hat, ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Hauptanträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind.

Folgende TOP müssen jedoch enthalten sein:

- Bericht des Vorstandes
- Bericht des Sportwarts (kann auch schriftlich vorliegen)
- Bericht der Abteilungsleiter (kann auch schriftlich vorliegen)
- Bericht des Kassenführers und der Kassenprüfer
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- Entlastung des Vorstandes und der Vereinsausschussmitglieder
- Jedes 2. Jahr Wahlen

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit die Satzung oder das Gesetz nichts anderes bestimmen.

Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung beschließt über den Vereinsbeitrag, die Entlastung und Wahl des Vorstandes und der Vereinsausschussbeiräte, über Satzungsänderungen sowie über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind.

Die Mitgliederversammlung bestimmt jeweils für ein Jahr einen zweiköpfigen Prüfungsausschuss, der die Kassenprüfung übernimmt und der Versammlung Bericht erstattet.

Anträge können von allen Mitgliedern gestellt werden, und zwar müssen diese spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich beim Vorstand vorliegen. Über Anträge, bei denen diese Frist nicht eingehalten wurde, darf in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn die anwesenden Mitglieder mit Zweidrittelmehrheit beschließen, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden.

Wahl- und stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.

Wählbar sind alle volljährigen Vereinsmitglieder. Dies gilt auch für abwesende Mitglieder, wenn eine schriftliche Erklärung über die Annahme einer Wahl vorliegt.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Mitgliederversammlung grundsätzlich schriftlich und geheim.

Die Wahl der Beiräte kann per Akklamation erfolgen, wenn diesem Verfahren die einfache Mehrheit der anwesende Mitglieder zustimmt.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, diese ist vom Sitzungsleiter und einem Mitglied des Vereinsausschusses zu unterzeichnen.

§ 9

Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Vereinsausschusses gegründet.

Die Abteilung wird durch ihren Leiter oder dessen Stellvertreter, denen besondere Aufgaben übertragen sind, geleitet.

Abteilungsleiter und Stellvertreter werden von der Abteilungsversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt (Analog den Wahlen zum Vereinsausschuss).

Kommt dabei kein Ergebnis zustande, wird bis zum Abschluss der Amtszeit vom Vereinsausschuss ein Abteilungsleiter eingesetzt.

Die Abteilungsleiter sind gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden. Sie sind jedoch im Bedarfsfall berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungsbeitrag zu erheben.

Die sich daraus ergebende Kassenführung kann jedoch nur in Abstimmung mit dem Kassenführer des Gesamtvereines erfolgen.

Die Erhebung eines solchen Sonderbeitrages bedarf der vorherigen Zustimmung des Vereinsausschusses.

§ 10

Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines Vereinsbeitrages, über dessen Höhe die ordentliche Mitgliederversammlung bestimmt, verpflichtet.

Der Jahresbeitrag wird im ersten Quartal erhoben.

§11

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Einberufung dieser Mitgliederversammlung kann nur erfolgen, wenn es

- Der Vereinsausschuss mit einer Vierfünftelmehrheit seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
- 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins dies schriftlich verlangen.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 4/5 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienen Mitglieder notwendig.

Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 4 Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

Darauf ist in der Einladung zu dieser Versammlung eindeutig hinzuweisen.

In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umsetzen.

Das nach Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks verbleibende Vermögen fällt an die Stadt Bad Kötzting zur Verwendung für Zwecke nach § 3 dieser Satzung.

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in § 3 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

Die Ergänzung der bestehenden Satzung vom 27.11.1982 um den § 3a (Jugendordnung) und die Ergänzung des § 7 wurde von der Mitgliederversammlung am 12.11.1994 genehmigt.

Die Änderung des § 1 (Name, Sitz des Vereins) der bestehenden Satzung vom 01.12.1994 wurde von der Mitgliederversammlung am 24.11.2006 genehmigt.

Die Ergänzung der bestehenden Satzung vom 01.12.2006 um den § 3a (Vergütungen für Vereinstätigkeit) und die Änderung des § 3a (Jugendordnung) in § 3b wurde von der Mitgliederversammlung am 11.02.2011 genehmigt.

Damit tritt die ergänzte Satzung in der vorliegenden Form zum 01.03.2011 in Kraft.

Bad Kötzting, den 28.02.2011

Hans Bognitschar
(Vorsitzender)

Ernst Kastenholz
(stellv. Vorsitzende)

Karin Vogl
(stellv. Vorsitzender)